

### Ordnungsziffer 6.93

#### **Titel                    Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutze und zur Erhaltung historischer Bauten im Bereich Albrechtsplatz**

#### **Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutze und zur Erhaltung historischer Bauten im Bereich Albrechtsplatz**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 12 vom 20.3.1980, S. 55)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122) und des § 39 h des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1979 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Krefeld am 22.11.1979 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Vorbemerkung

Diese Satzung dient zur Erhaltung des geschichtlich und städtebaulich bedeutsamen Charakters des Albrechtsplatzes, insbesondere seiner denkmalwerten Gebäude.

#### § 2

##### Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Flurstücke des Bereiches Albrechtsplatz, die im Flurstückverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind. Das Flurstückverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1: 500 eingetragen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Diese Karte liegt bei der Stadt Krefeld - Planungsamt - zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

#### § 3

##### Genehmigungspflicht

(1) In dem durch § 2 dieser Satzung festgelegten Gebiet bedarf der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen der Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

#### § 4

##### Anforderungen an die Baugestaltung

(1) Gebäude, mit Ausnahme der denkmalwerten Gebäude (vgl. S 6 Abs. 2), dürfen nur errichtet oder im äußeren Erscheinungsbild geändert werden, wenn sie hierbei in Maßstab und Material den denkmalwerten Gebäuden, die diesem Bereich das besondere Gepräge geben, angepaßt werden.

(2) Die Anpassung muß sich insbesondere auf folgende charakteristische Gestaltungsmerkmale beziehen:

a) Die zur öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Wandflächen dürfen nur mit im Satzungsbereich üblichen Materialien errichtet werden. Marmor -, Kunststoff -, Metall und Fliesenverkleidungen an den Fassaden und Sichtbeton sind unzulässig. Es sollen Naturputzfarben verwendet werden. Glänzende Farben sind nicht gestattet.

b) Als Dachform ist nur das Satteldach zulässig. Die Neigungen seiner Flächen sollen im gleichen Traufenwinkel ausgebildet werden. Es ist mit Schiefer, altfarbenen Ziegeln oder Falzziegeln zu decken. Die Verwendung von Wellasbestzement ist nicht zulässig.

c) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben bis zu max. 1,2 m Außenbreite zulässig. Die Summe der Einzelbreiten darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. In der Deckung sind die Aufbauten dem Dach anzugleichen.

d) Fenster müssen eine hochrechteckige Form haben und sind mit Sprossen und Flügelprofilen zu unterteilen. Sie sind mit Naturstein oder Putzprofil zu umrahmen. Eloxierte Fenster und Türen mit Metalleffekt sind nicht zulässig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 mit Ausnahme des Buchstaben a) Sätze 3 und 4 gelten nicht, soweit ein Gebäude nur einen neuen Anstrich erhält.

(4) Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn dadurch der erhaltenswerte Charakter und das Erscheinungsbild der zu schützenden Nachbargebäude oder Gebäudegruppen nicht beeinträchtigt werden. Für die Verwendung von Wellasbestzement als Dacheindeckung ist in jedem Fall eine Ausnahme ausgeschlossen.

#### § 5

##### Werbeanlage und Warenautomaten

(1) Genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind anzeigepflichtig.

(2) An den Gebäuden sind Werbeanlagen im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Verboten sind jedoch

a) Verdecken vor Öffnungen und Gestaltungsmerkmalen

b) die Verwendung von grellen Farben

c) die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbaren Anlagen.

(3) Warenautomaten sind an den Häusern bzw. Fassaden nur in Abmessungen bis zu 0,7 m Breite und 1,0 m Höhe und 0,3 m Tiefe zulässig. An jeder Straßenfront des Gebäudes darf nur ein Warenautomat angebracht werden. Warenautomaten neben denkmalwerten Gebäuden dürfen keine grellen oder glänzenden Farben aufweisen.

(4) Litfaßsäulen und ähnliche großflächige Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(5) Hinweisschilder auf Beruf und Gewerbe sind bis zu einer Größe von 0,25 qm je Einzelschild zulässig.

(6) Auf Wahlwerbungen, die anlässlich von Bundestags-, Landtags-, Kommunal- o.ä. Wahlen von zugelassenen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen kurzfristig betrieben werden, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

## § 6

Werbeanlagen an denkmalwerten Gebäuden

(1) An denkmalwerten Gebäuden darf keine Lichtreklame angebracht werden.

Andere Werbeanlagen sind nur in der Fläche des Erdgeschosses als horizontales Band mit höchstens 0,3 m Höhe und nur an der Stätte der Leistung zulässig,

(2) Denkmalwerte Gebäude sind die im Gebäudeverzeichnis (Anlage 2) aufgeführten Gebäude. Das Gebäudeverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Denkmalwerte Gebäude sind in ihrer Fassadengestaltung aufgezeichnet. Diese Bestandaufnahmen liegen bei der Stadt Krefeld - Planungsamt - zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

## § 7

Beteiligung des Landeskonservators

Bei Entscheidungen kann der Landeskonservator beteiligt werden.

## § 8

Architektenbeirat

Treten Meinungsverschiedenheiten in Gestaltungsfragen auf, kann die Stadt Krefeld oder der von ihrer Entscheidung Betroffene den Architektenbeirat anrufen. Dem Betroffenen steht ein Anhörungsrecht zu.

## § 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesbauordnung bzw. des § 156 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bzw. § 101 Abs. 3 der Bauordnung NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung hat meiner Genehmigungsverfügung vom heutigen Tage zugrunde gelegen.

Düsseldorf, den 22. Februar 1980

Der Regierungspräsident

35.2 23.04

Im Auftrage: Lingohr

Gebäudeverzeichnis zur Satzung über besondere Anforderungen an die

## Baugestaltung

und zum Schutze und zur Erhaltung historischer Bauten im Bereich Albrechtsplatz

1. Schwertstraße 127, mit Straßenansicht Albrechtplatz
2. Albrechtplatz 1
3. Albrechtplatz 3
4. Albrechtplatz 9
5. Albrechtplatz 11
6. Albrechtplatz 13
7. Albrechtplatz 15
8. Albrechtplatz 17
9. Albrechtplatz 19
10. Albrechtplatz 21
11. Albrechtplatz 23
12. Albrechtplatz 2, mit Straßenansicht Mariannenstraße
13. Albrechtplatz 4
14. Albrechtplatz 8
15. Albrechtplatz 20, mit Straßenansicht Luisenstraße
16. Albrechtplatz 24
17. Albrechtplatz 26
18. Albrechtplatz 28
19. Luisenstraße 36
20. Luisenstraße 38
21. Luisenstraße 40
22. Luisenstraße 42
23. Luisenstraße 44
24. Luisenstraße 46
25. Luisenstraße 48
26. Luisenstraße 50
27. Luisenstraße 52
28. Luisenstraße 54
29. Luisenstraße 53
30. Luisenstraße 51
31. Luisenstraße 49
32. Luisenstraße 47
33. Luisenstraße 45
34. Luisenstraße 43
35. Luisenstraße 41
36. Luisenstraße 39
37. Luisenstraße 35
38. Luisenstraße 33
  
39. Mariannenstraße 30, mit Straßenansicht Albrechtplatz
40. Mariannenstraße 36
41. Mariannenstraße 38
42. Mariannenstraße 40
43. Mariannenstraße 42
44. Mariannenstraße 44
45. Mariannenstraße 46

Flurstückverzeichnis zur Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutze und zur Erhaltung historischer Bauten im Bereich Albrechtsplatz Gemarkung Krefeld

Flur 41, Flurstücke 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 175, 176, 177, 318, 319.

Flur 44, Flurstücke 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 366.

Hiermit genehmige ich

a) gem. § 103 Abs. I der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung

vom  
27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März  
1979  
(GV NW S. 122) sowie

b) gem. § 39 h Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.  
August 1976 (BGBl. S. 2256), geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von  
Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom  
6. Juli 1979 (BGBl. S. 949)

die am 22.11.1979 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossene Satzung über  
besondere Anforderungen an die Baugestaltung und zum Schutze und zur  
Erhaltung historischer Bauten im Bereich Albrechtsplatz.

Auflage:

Die Rechtsgrundlagen sind wie folgt zu korrigieren:

a) § 103 der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.  
Januar 1979 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März  
1979 (GV NW S. 122).

b) § 39 h des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August  
1976 (BGBl. S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von  
Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom  
6. Juli 1979 (BGBl. S. 949).

Hinweis:

Da es sich um eine Satzung handelt, sind aus Gründen der Rechtssicherheit neben  
§ 16

Abs. 2 BBauG die Formvorschriften der §§ 4 und 37 GO NW zu beachten.

Eine Ausfertigung der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen.

Der Regierungspräsident Im Auftrage: gez. Lingohr

LS.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung und die Genehmigung des Regierungspräsidenten  
Düsseldorf werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

a) Gemäß § 155 a Satz 3 BBauG wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung  
von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes Beim  
Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht  
schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit  
Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden ist.  
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die  
Veröffentlichung der Satzung verletzt worden ist.

b) Darüber hinaus wird gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung darauf  
hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit  
ihrer Bekanntmachung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht  
werden kann. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die  
Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, der  
Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder der Form- oder  
Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die  
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel  
ergibt.

Krefeld, den 06. März 1980

Hauser  
Oberbürgermeister